

# **Satzung der Ortsgemeinde Otterstadt über die Bildung eines Seniorenbeirats**

vom 08. Januar 2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs.1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) am 16.12.2009 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Ortsgemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Ortsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Seniorenbeirat soll Wünsche und Anregungen an den Ortsgemeinderat, seine Ausschüsse und die Verbandsgemeindeverwaltung herantragen. Wünsche und Anregungen, die über die Zuständigkeit der Ortsgemeinde hinausgehen, soll der Ortsbürgermeister an die zuständigen Behörden oder sonstige Stellen weiterleiten.

(3) Der Seniorenbeirat regt die Senioren zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen an.

## **§ 3**

### **Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat hat 9 Mitglieder. Für jedes Mitglied soll ein/e Stellvertreter/in bestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden auf Vorschlag einer durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung von Bürgerinnen und Bürgern vom Ortsgemeinderat gewählt; die vorgeschlagenen Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Wahl gegenüber dem Ortsbürgermeister oder gegenüber dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates ihr Interesse an einer Mitarbeit erklärt haben, und zwar für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderates. Wählbar und wahlberechtigt in der genannten Versammlung für die Vorschlagsliste sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Es können auch jüngere

Personen Mitglied werden, wenn sie über Erfahrung in der Altenarbeit verfügen oder in Einrichtungen der Altenhilfe tätig sind.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Ortsbürgermeister kann als weiteres Mitglied des Seniorenbeirates eine Person bestellen, die als wählbare/r Bürger/in in besonderem das Thema „Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen“ vertreten kann (z. B. durch eigene Betroffenheit oder durch besondere Erfahrungen).

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.

#### **§ 4**

#### **Vorsitz und Verfahren**

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/r Stellvertreter/in. Solange führt den Vorsitz der Ortsbürgermeister.

(2) Der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ortsbürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die beabsichtigten Beschlüsse des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirats kann auf ihren/seinen Wunsch an Sitzungen des Ortsgemeinderates und seinen Ausschüssen beratend teilnehmen, wenn Belange der Seniorinnen und Senioren berührt sind.

(4) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates sinngemäß.

#### **§ 5**

#### **Sitzungen**

(1) Die/Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich zu einer Sitzung ein. Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen.

(2) Die/Der Vorsitzende erstellt im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Ortsbürgermeister die Tagesordnung.

(3) Über jede Sitzung ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der  
Verbandsgemeinde Waldsee in Kraft.

Offenstadt, 08. Januar 2010



*[Handwritten signature]*  
Zimmermann  
Ortsbürgermeister